



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Flammendurchschlagsicherung mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre

Eingereicht von der belgischen Regierung¹

1. Bei der Ausstellung eines Zeugnisses für ein Tankschiff des Typs N geschlossen ist ein Problem aufgetreten. Dem Prüfbericht der Klassifikationsgesellschaft zufolge war das Schiff mit federbelastete Flammendurchschlagsicherungen ohne Alarmeinrichtung ausgerüstet. Die einzutragende ADN-Nummer konnte nicht gefunden werden.
2. In der englischen Fassung des Absatzes 9.3.2.22.5 a) (iii)/ 9.3.3.22.5 a) (iii) ist lediglich von einer „Flammendurchschlagsicherung [...] mit einer festen Flammensperre“ die Rede, während die deutschen Fassung von einer „Flammendurchschlagsicherung [...] mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre“ spricht. Dieses Problem kann auf das Jahr 2009 zurückgeführt werden. Damals verwies die französische Fassung des ADN 2009 auf „un coupe-flammes à élément fixe“, die französische Fassung des ADN 2009 (schweizerische Ausgabe) hingegen auf „un coupe-flammes à tamis fixe ou à tamis à ressort“.
3. Die Klassifikationsgesellschaften könnten dazu Stellung nehmen; nach Ansicht Belgiens dürfte möglicherweise eine Korrektur der englischen, französischen und russischen Fassung erforderlich sein.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/12 verteilt.